Mitteilungsblatt

Seckach verbindet

im Neckar-Odenwald-Kreis und
im Naturpark Neckartal-Odenwald
Großeicholzheim · Seckach · Zimmern

Jahrgang 2023 | Freitag, 11. August 2023 | Nummer 32

Gesamtgemeinde

Hallenbad Seckach
Das Hallenbad Seckach ist ab **Dienstag, 22. 8. 2023, bis einschließlich Mittwoch, 30. 8. 2023, geschlossen**. Hiervon sind auch die Schulen, Gruppen und Vereine betroffen. Am Mittwoch, 23. 8. 2023, und am Mittwoch, 30. 8. 2023, findet somit kein öffentlicher Badebetrieb statt. Der Vereins- und Gruppenbetrieb kann ab Donnerstag, 31. 8. 2023, fortgeführt werden; der erste Publikumstag ist dann wieder am 6. 9. 2023.

Verunreinigungen und Sachbeschädigungen vor dem Hallenbad

Vor allem in den Abend- und Nachtstunden kommt es in letzter Zeit im Bereich des Hallenbades in Seckach immer wieder zu Verunreinigungen und Sachbeschädigungen. Neben weggeworfenen Zigarettenstummeln wurde in der letzten Woche der Blechschrank zur Aufbewahrung der Mülltonnen eingetreten und in den Mülleimer uriniert. Außerdem entwendeten Unbekannte einen Gehwegpoller, der bis dato nicht aufgefunden werden konnte.

Derartiges Verhalten geht weit über das Maß eines Dumme-Jungen-Streiches hinaus und kann deshalb nicht geduldet werden. Die Beseitigung der Schäden und des Unrats sowie selbstverständlich auch die notwendigen Neuanschaffungen sind aufwendig und teuer. Die Kosten dafür müssen von der Allgemeinheit getragen werden.
Die Gemeindeverwaltung hat die Vorfälle umgehend zur Anzeige gebracht.
Die Bevölkerung wird hiermit um Aufmerksamkeit und Unterstützung bei der Aufklärung solcher sinnlosen Taten gebeten. Wer Beobachtungen gemacht hat und sachdienliche Hinweise zu den Vorfällen geben kann, möge sich bitte mit dem Ordnungsamt der Gemeinde, Frau Ernst (Tel. 06292/ 9201-14 oder E-Mail: ernst@seckach.de), oder mit dem Polizeiposten Adelsheim (06291/ 648770) in Verbindung setzen.

Informationen zur Aufnahme geflüchteter Menschen und zu den Folgen des Ukrainekriegs

Zum letzten ermittelten Stand am 28. 7. 2023 betrug die Gesamtzahl der in Baden-Württemberg erfassten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine 170.461 Personen. Im Neckar-Odenwald-Kreis hatten zu diesem Zeitpunkt 2.137 Menschen aus der Ukraine eine Bleibe gefunden, womit die Aufnahmeverpflichtung praktisch erfüllt war. In den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) waren an Neuzugängen vom 13.–27. 7. 2023 insgesamt 2.425 Personen zu verzeichnen, davon 570 Flüchtende aus der Ukraine (24 %).
In den Schulen werden zurzeit (Stand: 1. 8. 2023) 28.964 ukrainische SchülerInnen an öffentlichen Schulen und 2.154 an privaten Schulen unterrichtet. Insgesamt sind 894 Vorbereitungsklassen (VKL) eingerichtet, davon 198 an allgemeinbildenden Gymnasien. Außerdem gibt es 345 Vorbereitungsklassen zur beruflichen Orientierung (VABO).

Dringend Unterkünfte für geflüchtete Menschen gesucht!

Die Gemeindeverwaltung sucht weiterhin dringend Wohnraum für die kommunale Anschlussunterbringung. Konkret besteht für die Gemeinde Seckach derzeit eine Aufnahmeverpflichtung von 23 sofort unterzubringenden Personen und von weiteren 28 Personen in den nächsten sechs Monaten. Für die Unterbringung geeignet sind vor allem abgeschlossene Wohnungen und leerstehende Häuser. Falls Sie über solchen Wohnraum verfügen und diesen bereitstellen können, bitten wir um eine entsprechende Nachricht an die Gemeindeverwaltung Seckach, Tel. 06292/ 9201-10, oder info@seckach.de. Neben Ihren Kontaktdaten werden insbesondere die einschlägigen Informationen zum Mietobjekt benötigt (= Lage, Größe, Verfügbarkeit, Heizungsart, Mietpreisvorstellung, Renovierungsbedürftigkeit usw.). Unabhängig davon dürfen geflüchtete Menschen aus der Ukraine auch weiterhin gerne von Verwandten oder Freunden aufgenommen werden. In diesem Fall bittet die Gemeindeverwaltung um zeitnahe Mitteilung, wer unter welcher Anschrift bei wem unterkommen konnte.

Zum Prozedere der Anmeldung und der Registrierung ukrainischer Flüchtlinge zum Erhalt der Fiktionsbescheinigung und der Arbeitserlaubnis sowie zur Beantragung von Leistungen verweisen wir auf die Internetseiten des Landratsamtes (https://www.neckar-odenwald-kreis.de/ukraine.html). Dort finden sich auch umfassende Informationen zu den Sprachkursen.

Allgemeine Informationen zum Verfahren, den Anträgen usw.
Das Land Baden-Württemberg hat auf seiner Internetseite unter der Adresse https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/infos-zum-ukraine-krieg/ Informationen rund um die Ukraine-Krise sowie die Geflüchteten in verschiedenen Sprachen zusammengestellt. Insbesondere werden dort auch viele wichtige Fragen (FAQ´s) beantwortet. Darüber hinaus wurde vom Ministerium der Justiz und für Migration eine telefonische Hotline eingerichtet. Diese ist mit russisch und ukrainisch sprechenden MitarbeiterInnen besetzt und werktäglich zwischen 8.30 und 17.00 Uhr telefonisch unter folgender kostenlosen Rufnummer erreichbar: 0800/ 7022-500.

Das Polizeipräsidium Heilbronn informiert:
Warnung vor Schockanrufern
Aktuell gibt es im Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises etliche Anrufe von Telefonbetrügern, die sich vor allem auf die Masche des Schockanrufs und falschen Polizeibeamten zu konzentrieren scheinen. Bislang ist der Polizei noch kein erfolgreicher Betrug bekannt, bei dem Geld übergeben wurde.
Näheres zum Schockanruf: Die Betrüger geben sich als Polizisten aus und behaupten, ein enges Familienmitglied habe entweder einen Unfall gehabt und liege nun im Krankenhaus. Oder der Sohn, der Enkel oder andere Verwandte hätten einen tödlichen Unfall verursacht und säßen nun im Gefängnis. Die Betrüger fordern von den oft zunächst geschockten Opfern Geld, das für eine Operation oder das „Freikaufen" aus der Haft notwendig sei.
Das ist natürlich alles eine Lügengeschichte. In Deutschland fordert keine Klinik für lebenswichtige Operationen vorab Geld und zudem gibt es hierzulande keine Kautionen, mit denen man Angehörige aus dem Gefängnis herauskaufen kann.
Um sich vor der Betrugsmasche „falscher Polizeibeamten" zu schützen, raten das LKA Baden-Württemberg und das Polizeipräsidium Heilbronn: Die Polizei ruft Sie niemals unter dem Polizeinotruf 110 an. Lassen Sie sich am Telefon nicht unter Druck setzen. Legen Sie den Hörer auf. So werden Sie Betrüger los. Werden Sie misstrauisch bei Forderungen nach schnellen Entscheidungen, Kontaktaufnahme mit Fremden sowie Herausgabe von persönlichen Daten, Bargeld, Schmuck oder Wertgegenständen. Wählen Sie die 110 und teilen Sie den Sachverhalt mit.
Benutzen Sie nicht die Rückruftaste, da Sie sonst wieder bei den Tätern landen. Sprechen Sie am Telefon nicht über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Beraten Sie sich mit Ihrer Familie oder Personen, denen Sie vertrauen.
Weitere Informationen und Präventionstipps finden Sie unter www.polizei-beratung.de.

Die Westfrankenbahn informiert:
Gleisbauarbeiten zwischen Seckach und Rippberg
Ab dem 21. 8. bis zum 26. 8. 2023 und vom 28. 8. bis 2. 9. 2023 finden zwischen Seckach und Rippberg zwischen 20.40 Uhr und 6.00 Uhr Gleisbauarbeiten statt. Es werden Bagger mit Mulchaufsatz im Einsatz sein. Es handelt sich hierbei um ein Vegetationsprogramm.
Um die Einschränkungen so kurz und gering wie möglich zu halten, finden die Arbeiten nachts statt. Aufgrund der teilweise schweren Maschinen und Geräte kann es leider zu Lärm kommen. Wir bitten die Anwohner um Verständnis.

Amtlicher Teil

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer zum 15. 8. 2023
Vierteljährlich, das heißt zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines Jahres ist eine Rate der Grundsteuer und bei Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuervorauszahlung zur Zahlung fällig. Die Höhe des jeweiligen Betrages ist aus dem letzten Steuerbescheid ersichtlich.
Bitte achten Sie auf rechtzeitige und vollständige Zahlung, da bei verspätet eingehenden Zahlungen Mahngebühren und eventuell auch Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Ihre Gemeindekasse

Herausgeber: Gemeinde Seckach
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Ludwig oder Vertreter im Amt,
Telefon (0 62 92) 92 01-0, Telefax (0 62 92) 92 01-22
Verantwortlich für den nicht amtlichen Teil:
Melanie Henninger, Bürgermeisteramt, 74743 Seckach,
Telefon (0 62 92) 92 01-0
E-Mail: mitteilungsblatt@seckach.de
Herstellung, Druck und Verlag:
HennBauer Medien GmbH, Neugereut 2, 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungssatzung
Im Rahmen der Beitragsanpassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seckach in seiner öffentlichen Sitzung am 24. 7. 2023 eine neue Fassung der Abwassersatzung sowie der Wasserversorgungssatzung beschlossen. Im letzten Mitteilungsblatt wurde bereits die Abwassersatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Wasserversorgungssatzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Seckach am 24. 7. 2023 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus

besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
   1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
   1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
   2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwenden werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
   1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
   2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
   3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft

ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers (§ 17).

(3) Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
   1. das Grundstück unbebaut ist oder
   2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
   3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 35 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt
   1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
   2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei der Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatz 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), urbane Gebiete (MU), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), urbane Gebiete (MU), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1.	in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
		2	0,4
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,0
		4 und 5	1,1
		6 und mehr	1,2
3.	in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,1
		4 und 5	1,4
		6 und mehr	1,6
4.	in Dorfgebieten bei	1	0,5
		2 und mehr	0,8
5.	in Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten bei	1	1,0
		2	1,6
		3	2,0
		4 und 5	2,2
		6 und mehr	2,4
6	in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets im Sinne von Absatz 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gilt
   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltende Fassung der Landesbauordnung.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35 Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
   2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
   3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
   4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Geschossfläche (§ 28) 5,47 €.

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
   1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann;
   2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
   3. In den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
   4. In den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
   5. In den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
      a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
      b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
      c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
      d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
   6. In den Fällen des § 36 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige der Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. 4. 1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des § 27 Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV Benutzungsgebühren

§ 41 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 42 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 12	20	>20 m^3/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	>10 m^3/h
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	>16 m^3/h
€/Monat	5,50	6,50	7,50	16,50

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,98 €.

§ 45 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch;
   1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weni-

ger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 43 und 44 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 48 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Absatz 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatz 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
5. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an deinen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unter-

nehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. 9. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 17. 11. 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Seckach, den 25. 7. 2023 Thomas Ludwig, Bürgermeister

Abwasserzweckverband Gruppenkläranlage Schefflenztal Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Die von der Verbandsversammlung am 13. 6. 2023 beschlossene nachfolgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023, wird in der Zeit vom 14. 8. 2023 bis 22. 8. 2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus Billigheim, Sulzbacher Straße 9, 74842 Billigheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich ausgelegt. Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 19. 7. 2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gruppenkläranlage Schefflenztal" für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 13. 6. 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.445.193
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.445.193
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.406.904
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.108.300
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	298.604
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	605.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	903.604
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-293.604
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**0**

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf: **0 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf: **0 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: **200.000 EUR**.

Billigheim, den 13. 6. 2023

Martin Diblik, Bürgermeister u. Verbandsvorsitzender

Fundsachen

Im Wald in Großeicholzheim wurde am 31. 7. 2023 eine Armbanduhr gefunden. Die Fundsache kann während der üblichen Sprechstunden im Bürgerbüro des Rathauses in Seckach, Bahnhofstr. 30, abgeholt werden.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung

21. 7. 2023 Hoffmann-Askaroglu, Rebekka und Engelhardt, Andreas, Seckach

Die Gemeinde gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute auf dem gemeinsamen Lebensweg.

Sterbefälle

Lutz, Maria Agnes, ehem. Zimmern * 13. 6. 1929 † 24. 7. 2023

Bucher, Karl, Großeicholzheim * 23. 2. 1949 † 28. 7. 2023

Die Gemeinde bedauert das Ableben ihrer Mitbürger.

Altersjubilare

12. 8.	Erna Friess	Großeicholzheim	80 Jahre
13. 8.	Natalia Wanner	Großeicholzheim	70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute auf dem weiteren Lebensweg.

Notfalldienste

Ärztlicher Notfalldienst

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Neckar-Odenwald-Kreis

Rettungsdienst: **112**
Allgemeiner Notfalldienst: **116117**
Mosbach (Allgemeiner Notfalldienst)
Knopfweg 1, 74821 Mosbach
Mo., Di., Fr. 19.00–22.00 Uhr, Mi. 13.00–22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr
Buchen (Allgemeiner Notfalldienst)
Dr. Konrad-Adenauer-Str. 37 , 74722 Buchen
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr
Kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst: **116117**
Informationen zu Öffnungszeigen und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten:

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, **nur für gesetzlich Versicherte unter 0711-96589700 oder docdirekt.de**

Bereitschaftsdienst der Sozialstation

Kirchliche Sozialstation Adelsheim-Osterburken

- Unverbindliche Beratung und Information sowie Pflegeberatungsbesuche
- Qualifizierte liebevolle Pflege und medizinische Versorgung
- Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden u. ihren Angehörigen (Hospiz)
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln, Mahlzeiten, Hausnotruf u. Familienpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst am Wochenende Tel.: 06291/64190

Zahnärztlicher Notfalldienst

Ab sofort erhalten Patient*innen unter der Tel.-Nr.: 0761/120 120 00 die Information, welche Zahnarztpraxen in ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt ihres Anrufes Notdienst haben.

Apotheken Notdienst

– **Samstag, 12. 8. 2023:**
Apotheke am Musterplatz, Tel.: 06281 - 45 48, Wilhelmstr. 25 74722 Buchen, Odenwald
– **Sonntag, 13. 8. 2023:**
Apotheke am Schloss Ravenstein, Tel.: 06297/9 50 55, Zedernweg 3, 74747 Ravenstein (Merchingen)
– **Montag, 14. 8. 2023:**
Stadt-Apotheke am Bild Buchen, Tel.: 06281/89 57, Hochstadtstr. 16, 74722 Buchen, Odenwald
– **Dienstag, 15. 8. 2023:**
Bauland-Apotheke Adelsheim, Tel.: 06291/6 21 30, Marktstr. 5A, 74740 Adelsheim
– **Mittwoch, 16. 8. 2023:**
Sonnen-Apotheke Buchen, Tel.: 06281/56 00 22, Brucknerstr. 13, 74722 Buchen, Odenwald
– **Donnerstag, 17. 8. 2023:**
Apotheke Oberschefflenz, Tel.: 06293/2 87, Hauptstr. 98, 74850 Schefflenz (Oberschefflenz)
– **Freitag, 18. 8. 2023:**
Quellen-Apotheke Hettingen, Tel.: 06281/38 86, Morrestr. 31, 74722 Buchen, Odenwald

Der Notdienst beginnt jeweils morgens um 8.30 Uhr und endet am folgenden Morgen um 8.30 Uhr. Der Notdienstplan kann auch im Internet nachgesehen werden unter: **www.lak-bw.notdienst-portal.de**. Dort werden fünf Apotheken, die an diesem Tag Dienst haben angezeigt, also auch Apotheken aus den Nachbardienstkreisen. Weitere Infos sind auch unter www.aponet.de erhältlich. Die diensthabenden Apotheken können auch unter folgender Nummer **0800 00 22 8 33** kostenlos telefonisch erfragt werden, bzw. von jedem Handy ohne Vorwahl unter der Nr. 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS) abgefragt werden.

Gasstörung

Stadtwerke Buchen, Störungsdienst Tag und Nacht: Tel.: 06281/51051

Stromversorgung EnBW

Störungsdienst 0800 362 9477

Störungen an der Wasserversorgung
Bei Störungen an der Wasserversorgung Tel.: 06291/415554

Notrufnummer der Telefonseelsorge
0800-1110111 – bundesweit – gebührenfrei

Telefonhotline der Ehrenamtsdienste „Fahrdienst" „Bus&Bahn" und „Ämterhilfe": 06292/288015
erreichbar Montag – Freitag von 9–12 Uhr

OT Zimmern

Verteilung der Mitteilungsblätter Nr. 33 und 34 in Zimmern

Weil sich die derzeitigen Austräger für den Ortsteil Zimmern im August zwei Wochen im Urlaub befindet, können die Ausgaben Nr. 33 (Erscheinungstermin: 18. 8.) und 34 (25. 8.) den einzelnen Haushalten nicht zugestellt werden.
Deshalb wird das Mitteilungsblatt dieser beiden Wochen für die Bürgerschaft jeweils ab Donnerstag, 18 Uhr, beim öffentlichen Bücherschrank am Dorftreff am Lindenbaum zur Abholung bereitliegen.
Wir bitten um Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Seckach und
Ortschaftsverwaltung Zimmern

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste

Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach

Unsere Gottesdienste:

Freitag, 11. August, Hl. Klara von Assisi, Jungfrau
18.00 Uhr Seckach: **Rosenkranz**
18.30 Uhr Seckach: **Eucharistiefeier**
Sonntag, 13. August, 19. Sonntag im Jahreskreis
9.30 Uhr Zimmern **Wort-Gottes-Feier**
10.00 Uhr Seckach: **Rosenkranz für den Frieden**
10.30 Uhr Seckach: **Eucharistiefeier** mit Kollekte für die Partnergemeinde Bukuumi/ Uganda
10.30 Uhr Großeicholzheim: **Wort-Gottes-Feier**
Dienstag, 15. August, Mariä Aufnahme in den Himmel
18.00 Uhr Zimmern: **Rosenkranz**
18.30 Uhr Zimmern: **Eucharistiefeier mit Kräutersegnung**

Gemeinsames

Pfarrbüros – geänderte Öffnungszeiten in der Ferienzeit:

Pfarrbüro Adelsheim: geschlossen vom 14. 8.–1. 9. 2023
Pfarrbüro Seckach: vom 14. 8.–1. 9. 2023

Notfalltelefon unserer Seelsorgeeinheit: 0170-2307784
Für Sterbe- und seelsorgerische Notfälle steht Ihnen diese Rufnummer rund um die Uhr zur Verfügung!

Krankenkommunion:

Gelegenheit zum Empfang ist nach Absprache möglich. Wer einen Besuch wünscht, möge sich im Pfarrbüro Seckach, Tel. 06292/95056 oder

in Seckach bei Diakon Matthias Nasellu, Tel. 06291/6670696,
in Großeicholzheim bei Waltraud Roos, Tel.: 06293/8686 und
in Zimmern bei Bernhard Grimm, Tel. 06291/7331 melden.

Kollekte für Partnergemeinde bzw. Projekt Bukuumi/ Uganda

Auch in diesem Jahr führen wir wieder die Kollekten für unsere Partnergemeinde / für das Projekt Bukuumi/Uganda durch. Die Termine in den jeweiligen Gemeinden finden Sie in der Gottesdienstordnung. Bereits jetzt ein herzliches Vergelt's Gott für alle Ihre Spenden.

Großeicholzheim St. Laurentius

Weihejubiläum der St. Laurentiuskirche Großeicholzheim

„Applaus, Applaus" spendete der Musikverein Seckach nach dem Festgottesdienst zu 202 Jahre „St. Laurentius" musikalisch vor der katholischen Kirche, bevor das unvermeidliche „Badnerlied" den Weg zur gemeinsamen Feier in der Tenne freigab. Der Beifall galt natürlich allen Gruppen und Gruppierungen, die zu dem gelungenen Gottesdienst, auch schon im Vorfeld, beigetragen hatten. Für die würdige musikalische Gestaltung des besonderen Weihegottesdienstes unter Leitung von Erzbischof Stefan Burger und Pfarrer Thomas Kuhn zeichneten neben Organist Stefan Müller und dem Singkreis „Mixed Generation" unter Dirigent Klaus Bayer auch die Kommunionkinder mit der ehemaligen Gemeindereferentin Ute Hodel und der Musikverein Seckach unter Leitung von Martin Heß verantwortlich, der auch die kleine Prozession von der Grundschule zur Kirche begleitet hatte. In seiner Predigt ging der Erzbischof sehr offen auf die massiven Kirchenaustritte und die allgemein bekannten Gründe Missbrauch und Kirchensteuer ein und fragte: „Wie soll es in der Kirche weitergehen?" Wobei er zum einen an die vielen caritativen Aufgaben der Kirche erinnerte, die leider nicht so bekannt gemacht werden, aber auch daran, dass man sich diese Fragen nicht erst seit heute stellt. Das sei auch schon Thema gewesen, als die St. Laurentius-Kirche in Großeicholzheim gebaut wurde. Auch damals ging es wegen den Kirchenbauten ums Geld. Er beglückwünschte die Großeicholzheimer, dass sie es dennoch geschafft haben, diese wunderschöne Kirche zu bauen und die letzten 202 Jahre auch immer wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Und er ermutigte die Gemeinde, ihren christlichen Weg in eine hoffnungsvolle Zukunft weiter zu verfolgen.

Wie hoffnungsvoll die Zukunft für die Großeicholzheimer aussieht, zeigte nach dem Mittagessen in der Tenne der innovative Beitrag der örtlichen Grundschüler unter Leitung ihrer Rektorin Marlies Herold-Schmidt, die danach zusammen mit Philipp Galm als Pfarrgemeinderat und Sprecher des Gemeindeteams auf die Kirchengeschichte in Großeicholzheim zurückblickte. Diese Informationen wurden nach Aufzeichnungen von Valentin Wiedemann und Pfarrer K.M. Schmitt von Mesnerin Angela Nimis-Kuhn auch in einer kleinen Festschrift zusammengestellt. Demnach begann das kirchliche Leben in Großeicholzheim bereits Anfang des 8. Jahrhunderts. Schenkungen, z.B. des wohlhabenden Engelhard von Weinsberg oder der Margareta (Margaretengeld), sicherten die notdürftige Finanzierung. Um 1300 entstand als erste Kirche in Großeicholzheim die heutige evangelische Kirche, denn mit der Reformation, gut 200 Jahre später, wurde der Ort, wie seine Herrschaft, evangelisch. Erst nach dem 30-jährigen Krieg gab es hier auch wieder katholische Bürger und bis 1705 teilten sich die Reformierten und die wenigen verbliebenen Katholiken für ihre Gottesdienste die Kirche als sogenannte „Simultankirche". Nach diesem „Simultaneum" wurde den Katholischen das ehemalige Rathaus am Marktplatz für ihre Gottesdienste zugewiesen. 1764 erhielten die Mitglieder der kath. Kirchengemeinde vom Pfalzgrafen Karl Theodor die Erlaubnis, in seinen Besitzungen in der Kurpfalz für einen künftigen Kirchenbau Gelder zu sammeln. Als „Förderverein" wurde eine Genossenschaft gegründet, der alle Gemeindemitglieder angehörten, die Beiträge entrichteten. Die eingenommenen Gelder wurden durch Stiftungsräte verwaltet. Im Oktober 1815 erhielt man von der Grundherrschaft die Genehmigung, auf der „Bleichwiese" eine Kirche zu bauen, die Bestätigung von Großherzoglichen Stadtamt folgte 1819 und der Bau dauerte bis 1821. „Das Holz zum Bau derselben erhielten sie von der Herrschaft Rüdt von Collenberg für die Hälfte des Preises. Die Holzfuhren stiftete der damalige Engelwirt Christian Frey." Die feierliche Weihe war am 19. Juli 1821.

Doch bis zur Fertigstellung des Innenausbaus mitsamt der Einrichtung sollten noch einige Jahrzehnte vergehen. Denn es fehlte einfach an allem, am meisten aber am nötigen Geld. 1822 bekam man den Altar aus Hainstadt von der dortigen Kirchengemeinde, den ein Schreinermeister aus Oberschefflenz restaurierte und der bis heute erhalten wurde. Eine alte zerbrochene Glocke wurde neu gegossen, Kirchenstühle angefertigt und die gebrauchte Orgel neu gestimmt. 1860 bis 1900 wurde die Kirche durch Decken- und Wandmalereien verschönert, bunte Fensterverglasungen wurden dabei eingesetzt und Kreuzwegstationsbilder im Kirchenraum angebracht. Durch Stiftungen wohlhabender Bürger wurden schließlich die Heiligenfiguren aufgestellt sowie Fahnen und ein Baldachin erworben. 1899 wurde die Großeicholzheimer katholische Kirchengemeinde der Pfarrei Seckach zugeordnet. 1901 wurde ein Sandsteinkreuz an der linken Seite neben dem Eingangsportal als Gelübde-Stiftung errichtet, und sakrale Gegenstände und Leuchter angeschafft und 1966 bis 1971 fand dann die Renovierung des Innenraumes der Kirche statt. Ein für die Kirchengemeinde besonderes Ereignis war die Feier der Primiz des aus Großeicholzheim stammenden Neupriesters Roland Knapp im Jahr 1967. Philipp Galm erinnerte an die Pfarrer Alois Wollenschläger, Helmut Becker, und Rudolf Bschirrer, in dessen Amtszeit z.B. die Orgelweihe am 22. Dezember 1985 fiel. Mit großer Eigeninitiative wurde 2002 bis 2004 an die bestehende Sakristei ein Gemeinderaum angebaut.

Ab 2005 übernahmen dann Pfarrer Andreas Schneider und Pfarrer Martin Drathschmidt das Amt der Pfarrer der Pfarreien in der Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach. In ihre Amtszeit fiel die große Innen- und Turmsanierung mit Anschaffung von zwei neuen Glocken und einem neuen Altar in den Jahren 2014/ 15. In dieser Zeit wurde ein freundlicher, offener und ansprechender Kirchenraum sowie ein nachahmenswertes harmonisches „Dorfgeläut" in Kombination mit den Evangelischen Glocken geschaffen und die Ökumene weiter vertieft. Seit Ende 2021 ist Thomas Kuhn leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit und wird derzeit unterstützt von Pater Clint. „Möge unsere Laurentiuskirche auch in den kommenden 200 Jahren ein Ort sein, an dem Menschen sich geborgen und verstanden fühlen, wo Menschen feiern, trauern und sich als Teil einer großen christlichen Familie wissen", wünschte sich Philipp Galm abschließend. Diesem Wunsch schlossen sich unisono auch Andreas Reize (Vorsitzender des Pfarrgemeinderats der Seelsorgeeinheit), Bürgermeister Thomas Ludwig, Landrat Dr. Achim Brötel und der evangelische Pfarrer Ingolf Stromberger in ihren Grußworten an. Sie betonten den unglaublichen Zusammenhalt der Großeicholzheimer, die den zunehmenden Kirchenaustritten zum Trotz dafür gesorgt haben, dass die „Kirche im Dorf bleibt" und die eine beispielhafte Ökumene leben. Bezugnehmend auf das Kfz-Kennzeichen BCH und das daraus entstandene „besonders christliche Hinterland" betonte der Landrat: "Hinterland sind wir schon lange nicht mehr, aber alles andere darf ruhig so bleiben." Unterhaltsam

bereichert wurde das Fest in der Tenne durch den Männergesangverein Großeicholzheim & Auerbach sowie durch zwei kleine Sketche (Ute Hodel und Angela Nimis-Kuhn), bevor Pfarrer Thomas Kuhn abschließend seinen Dank an alle zum Ausdruck brachte, die zum Gelingen dieses Weihejubiläums beigetragen hatten.

Evangelische Gottesdienste

Seckach

Sonntag, 13. 8. 2023
10.30 Uhr Gottesdienst in Bödigheim

Großeicholzheim

Sonntag, 13. 8. – 10. Sonntag nach Trinitatis
9.00 Uhr Gottesdienst Großeicholzheim (Präd. Back)
10.30 Uhr Gottesdienst Rittersbach (Präd. Back)
19.30 Uhr AB-Gemeinschaftsstunde Gemeindehaus Großeicholzheim
Dienstag, 15. 8.
19.30 Uhr Gemeindegebet Gemeindehaus Großeicholzheim

Gemeindefest mit Jubiläum am 20. August

Vor zehn Jahren haben sich die beiden ehemals selbständigen evangelischen Kirchengemeinden Großeicholzheim und Rittersbach zur Evang. Kirchengemeinde Großeicholzheim-Rittersbach vereinigt. Zur Feier dieses Jubiläums veranstaltet die Kirchengemeinde am 20. August 2023 ein Gemeindefest, zu dem die ganze Bevölkerung herzlich eingeladen ist.
Das Fest wird mit einem Gottesdienst um 10.30 Uhr in der Evang. Kirche Großeicholzheim beginnen. Anschließend geht es ab 12.30 Uhr mit einem gemeinsamen Mittagessen im Evang. Gemeindehaus weiter. An das Essen schließt sich ein kleines buntes Programm an. Für Kinder gibt es verschiedene Spielangebote.

Vereinsnachrichten

Musikverein Seckach

Flötengruppe besuchte Pflegeheim „Im Sonnengarten“

Traditionell beendet die Flötengruppe des Musikvereins Seckach ihre Blockflötenausbildung mit einem kleinen Konzert in einem Seniorenheim. Am vorvergangenen Wochenende fand dieses Konzert im Pflegeheim „Sonnengarten“ in Buchen statt, in dem eine Oma eines Flötenkindes wohnt. Natürlich hatte man die Unterhaltung angekündigt. Entsprechend herzlich war der Empfang, vor allem weil die Kids mit einem Geburtstagsständchen für eine Bewohnerin begannen, die an diesem Tag ihren 97. Geburtstag hatte und sich über „Viel Glück und viel Segen“ mit singkräftiger Unterstützung der Bewohner sehr freute. Weiter ging es dann mit vielen, alten Kinderliedern wie „Summ, Summ, summ“, „Hänschen klein“, „Hänsel und Gretel“ usw. Die Bewohner unterstützen die Kinder mit Ihren Stimmen und belohnten sie auch mit viel Applaus. Auch beim Stück: „Taler du musst wandern“ wurden alle mit einem wandernden Taler miteinbezogen. Was sehr bemerkenswert war, dass es sehr textsichere Senioren gab. Selbst bei dem Stück: „auf der schwäb'schen Eisebahne“, von dem alle Strophen gesungen wurden, konnte man dies hören. Auch „Fuchs du hast die Gans gestohlen“, „der Kuckuck und der Esel“ sowie viele weitere Kinderlieder erfreuten alle. Mit dem Stück „Freude schöner Götterfunken“ verabschiedeten sich die Flötenkinder mit Ihrer Leiterin Monika Hoffert. Dem gar nicht so kleinen Konzert schloss sich der große Dank von Pflegedienstleiterin Nicola Laukenmann und ihrer Kollegin Hubert für das kurzweilige Unterhaltungsprogramm an. Sie beglückwünschten die Kinder zu ihrem tollen Hobby.
Am Ende des diesjährigen Flötenkurses stand nicht nur der Besuch im Pflegeheim, sondern auch die Verabschiedung der Schulanfänger im Kindergarten. Auch hier konnten die Flötenkinder die Feier musikalisch bereichern und damit allen eine Freude machen. Weiter ging es dann mit einem Besuch bei der Jugendkapelle des MVS. Hier konnten sie zunächst zuhören und anschließend alle Instrumente ausprobieren.

Neuer Flötenkurs

Ab September 2023 bietet der Musikverein wieder einen neuen Flötenkurs für Kinder ab fünf Jahren an. Wer Interesse und Lust hat, darf sich gerne bei Monika Hoffert 0152/ 53197219 melden. Wir freuen uns auf Euch!

FG Seggemer Schlotfeger – Sommerferienprogramm

Dance and Activity

Zum Auftakt des Sommerferienprogramms 2023 ging in der Tischtennishalle des SV Seckach unter dem Titel „Dance and Activity“ so richtig die Post ab. Unter der versierten Trainingsanleitung von Sarah Dodaj eiferten 22 Ferienkids, 21 Mädchen und ein Vertreter der Jungensquote, zur Musik des norwegischen Pop-Rap-Duos Madcon echten Tanzgrößen nach, genauer gesagt den temperamentvollen „Girls“. Schon nach kurzer Zeit, selbstverständlich versorgt mit ausreichend Getränken und einem ausgewogenen Snack, hatte es der Tanznachwuchs drauf und glänzte bereits nach knappen zwei Stunden bei einer Vorstellung vor den Eltern, die begeistert applaudierten und ihre Kinder erst nach einer ausgiebigen Zugabe mit nach Hause nahmen.

Schnupperangeln

Das „Schnupperangeln“ gehört schon seit Jahren mit zu den beliebtesten Punkten im Seckacher Sommerferienprogramm und auch in diesem Jahr waren eigentlich elf Kinder angemeldet. Doch Blitz, Donner und starke Regenfälle ließen die Gaudi für neun Kinder im wahrsten Sinn des Wortes „ins Wasser fallen“. Lediglich zwei supercoole Jugendliche hatten sich von den Wassermassen nicht abhalten lassen, und nun hatten sie den weiteren Bonus, dass Ihnen mit Alexander Göttlicher und Stefan Alter je ein persönlicher Coach zur Seite stand. Sie genossen den Tag, der vermutlich ein wenig länger ausfiel, weil auch der Angelwettkampf für die Jugendlichen an diesem Tag ausfallen musste, Dafür genossen die fleißigen Petrijünger aber am frühen Abend die Grillfeier, die zur Freude aller ein voller Erfolg wurde.

VdK Ortsverband Adelsheim/Sennfeld mit Seckach/Zimmern

VdK-Ausflug an die Mainschleife

Alle Mitglieder, die sich zur Fahrt an die Mainschleife nach Volkach am morgigen Samstag, 12. August, angemeldet haben, treffen sich zur **Abfahrt um 9.30 Uhr** an der „Alten Post", Marktstraße 15, in Adelsheim. Die Rückfahrt wird gegen 17 Uhr erfolgen.

Monatlicher Kaffeenachmittag

Zum monatlich stattfindenden Kaffeenachmittag treffen sich alle Mitglieder und Freunde des VdK Ortsverbands am Mittwoch, 23. August 2023, um 14.30 Uhr im Adelsheimer Eiscafé. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich

Vorschau: Vortragsveranstaltung „Du kannst Leben retten" am Freitag, 22. September, ab 19 Uhr im Sportheim in Seckach

Schon heute möchten wir auf unseren September-Vortrag hinweisen. Gerne dürfen Sie auch Ihre Freunde und Bekannte mitbringen zu dieser spannenden Veranstaltung. Wir haben diese Veranstaltung schon einmal erfolgreich angeboten, dennoch erscheint es uns wichtig, das Thema immer wieder in Erinnerung zu rufen und das bereits erlernte Wissen und Können zu verfestigen. Trauen Sie sich, einmal mit einer Lebenspuppe die Herzmassage zu üben oder aber auch den simplen Umgang mit einem *Defibrillator* kennenzulernen! Veranstalter ist der VdK Ortsverband Adelsheim/Sennfeld mit Seckach Zimmern in Zusammenarbeit mit dem VdK Ortsverband Schefflenz. Der Vortrag wird gehalten vom DRK Ortsverein Adelsheim/Sennfeld mit Unterstützung des DRK Ortsverein Seckach.
Bitte beachten Sie: Eine Anmeldung zu dieser Veranstaltung ist erforderlich unter Tel. (06291) 7830. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb wird um zeitnahe Anmeldung gebeten.

SV Großeicholzheim

Abt. Fußball

Bereits am kommenden Samstag, den 12. 8. 2023, geht es in der vierten Runde im Kreispokal auswärts gegen den TSV Mudau 2. Spielbeginn ist um 17.00 Uhr in Mudau.
Vom Sportfest liegen noch einige Kuchenbehältnisse im Sportheim, bitte zeitnah abholen. Die Abteilungsleitung

Abteilung Volleyball
Einladung zum Bierpong-Turnier

Da das Beachvolleyballturnier des SVG aufgrund laufender Bauarbeiten in diesem Jahr leider pausieren musste, haben wir für euch eine aufregende Alternative vorbereitet – ein Bierpong-Turnier!
Am 2. September 2023 haben Zweierteams die Gelegenheit, im Turniermodus um den ersten Platz zu kämpfen. Ihr könnt euch als Duo bis zum 19. August 2023 mit einem originellen Teamnamen unter der E-Mail-Adresse volleyball-grosseicholzheim@gmx.de anmelden. Die Startgebühr pro Team beträgt 20 €, die Teilnahme ist ab 18 Jahren gestattet.
Ob als Mitspieler oder Zuschauer – wir laden euch alle recht herzlich ein, mit uns zu feiern. Es erwartet euch wie immer köstliches Essen vom Grill, frischen Kaffee und Kuchen sowie eine breite Auswahl an Getränken und Cocktails.
Beginn ist um 15.00 Uhr am Sportheimanbau Großeicholzheim. Wir freuen uns auf euch! Die Volleyball-Abteilung

Tennis-Club Großeicholzheim

Für das Doppel Beach- und Tennisturnier am 26. August 2023 laden wir alle nicht-aktiven TennisspielerInnen recht herzlich ein. Gespielt wird dieses Jahr kombiniert auf Tennis- und Beachtennisplatz als Doppelturnier. Beginn ist um 14.00 Uhr.
Schläger und Bälle werden vom Tennisclub zur Verfügung gestellt. Der Wanderpokal, der erstmals 2008 ausgespielt wurde, wird auch 2023 dem Sieger überreicht. Selbstverständlich ist für Speis und Trank sowie Kaffee und Kuchen gesorgt.
Wir freuen uns schon heute die gesamte Bevölkerung und viele Teilnehmer-Innen begrüßen zu dürfen. Bitte die Anmeldungen für das Turnier bis zum 14. August 2023 an den 1. Vorsitzenden Rudolf Reuther Tel.-Nr.: 06292/ 7482 oder den Schriftführer Ralf Hofmann 06293 / 929430 richten.

Großeicholzheim und seine Geschichte (GusG)

Die Museumsöffnung am 13. August fällt aus, der Verein macht Sommerpause. Die nächste Öffnung ist am 10. September.

FC Zimmern

Das letzte Testspiel vor Rundenstart bestreitet unsere Mannschaft am Sonntag, den 13. 8. 2023, um 15.00 Uhr beim SV Wagenschwend. Am Freitag, den 18. 8. 2023, startet die junge Kipphan-Elf dann mit einem Heimspiel gegen die neu gegründete Spielgemeinschaft Heidersbach/ Bödigheim in ihre zweite Kreisliga-Saison. Spielbeginn ist um 18.15 Uhr in der HDAO-Arena.

Hähnchen-Heimspiel

Am Sonntag, 3. 9. 2023, bieten wir zum Kreisligaderby FC Zimmern – SV Großeicholzheim ab 11.00 Uhr im Sportheim frische Hähnchen mit Pommes an. Ein Portion Hähnchen mit Brot kostet 8,20 €, eine Portion Pommes 2,80 €. Die Hähnchen können vor Ort gegessen werden oder to-go bestellt werden. Die Essens- bzw. Abholzeit sind 11–12 Uhr, 12–13 Uhr, 13–14 Uhr, 17–18 Uhr, 18–19 Uhr. Wir bitten um Vorbestellung bis zum 27. 8. 2023 bei Birgit Ackermann via Telefon (06291-7211, gerne AB nutzen) oder per Mail (fczimmern@t-online.de).

Sonstiges

Infos aus der Bücherei St. Sebastian:

Bitte beachten: Während der Sommerferien (von Samstag, 29. 7., bis Samstag, 9. 9. 2023) ist die Bücherei nur sonntags geöffnet. Es gibt neues Lesematerial…. wir freuen uns auf Sie. Das Büchereiteam

Landfrauen Ortsverein Bauland
Einladung

Wir möchten alle Mitglieder zum gemütlichen Beisammensein am Montag, 21. 8. 2023, um 14.00 Uhr zu Kaffee und Kuchen und zum Grillen einladen. Wir treffen uns auf dem Anwesen der Familie Werle, Kastellstraße 37, in Osterburken. Jedes Mitglied sollte das benötigte Geschirr, Besteck, Tasse und Glas mitbringen. Damit wir disponieren können, bitten wir um Anmeldung bis Mittwoch, 16. 8. 2023, unter Telefon Nr. 06291/ 7246. Die Vorstandschaft

Betreuungsverein Neckar-Odenwald-Kreis e.V.
Betreuerin, Betreuer – ein attraktives Ehrenamt

Der Betreuungsverein Neckar-Odenwald-Kreis e.V. bietet an zwei Abenden einen Einführungslehrgang für gesetzliche BetreuerInnen an. Inhaltlich geht es in dem Lehrgang um gesetzliche Grundlagen der Betreuung, Rolle und Pflichten des Betreuers, Organisation der Vermögensverwaltung und Gesundheitssorge und vieles mehr. Eine Betreuung wird eingerichtet für Menschen, die ihre Angelegenheiten infolge von hohem Alter, Krankheit oder Behinderung nicht (mehr) selbst regeln können und keine Vollmacht erteilt haben.
Ehrenamtliche BetreuerInnen erfahren professionelle Unterstützung durch den Betreuungsverein. Hier können sie sich individuell beraten lassen und im Erfahrungsaustausch mit anderen engagierten BetreuerInnen neue Kontakte aufbauen. Der Betreuungsverein des Neckar-Odenwald-Kreises ist angewiesen auf Menschen, die sich für das Ehrenamt der gesetzlichen Betreuung interessieren. Eine gute Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der Thematik bietet der Einführungslehrgang ins Betreuungsrecht.
Die Veranstaltung ist sowohl für Angehörige vorgesehen, welche zum gesetzlichen Betreuer bestellt sind, als auch für alle diejenigen, welche Interesse an einer ehrenamtlichen Betreuung haben. Am **Donnerstag, den 21. 9. 2023**, findet der erste Abend statt mit Informationen zu gesetzlichen Grundlagen einer Betreuung und zur Rolle und den Aufgaben des Betreuers. Veranstaltungsbeginn ist **18.00 Uhr** in der **Volkshochschule Buchen**, Kellereistr.48. Der zweite Termin ist **Donnerstag, 28. 9. 2023**. Die Teilnahme ist kostenlos. Um **Anmeldung** in der Geschäftsstelle wird gebeten: entweder unter der Rufnummer 06261/ 84-2523 oder per Fax: 06261/ 84-4770 oder per Mail: betreuungsverein@neckar-odenwald-kreis.de

Sudoku

	1	6			5			
							3	4
3	5		9		2			
			2	9	7			
		3		6		7	2	
7		1						
1							8	
						1		5
2			3	7		9		

		5			3		6	7
		9	4	2				
		4						5
						7	9	4
8					9			
9			2	4	6			
	5		3			6	4	
			5	7	8			
	1							

		2		1				6
9		8						2
			8	7				
	1		6			9	2	
	6		2	8		1		5
	5		4					
6						8	5	
7							9	
			9	6	3			

6			2	8	7		1	
4	1	8						
							9	6
			7	6	1			
	5	3						
		1					2	8
				1		9		
	7			4	3			
2	8					5		

	6	3						
8							9	7
7				6	9	3	2	
	3	7	6					
			7			2		5
			1	5	8			
6	5	2						
			5	4	7			
							8	9

1	8							
			2	6	9			
						6	7	
						2	5	
		4						
		7	1	4	8			
	2						1	5
			7	2				6
6	1		3					8

Quelle: www.sudoku-aktuell.de

HENN+BAUER

Druckerei + Büro für grafische Gestaltung GmbH

Ihr zuverlässiger Partner in Sachen grafischer Gestaltung und Druck!

Neugereut 2 · 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
E-Mail: druckerei@henn-bauer.de
www.henn-bauer.de

- Flyer aller Art
- Plakate
- Prospekte
- Visitenkarten
- Briefpapier
- Briefhüllen
- SD-Sätze
- Formulare
- Blocks
- Imagebroschüren
- Programme
- Festschriften
- Bücher
- Vereinszeitungen
- Broschüren
- Trauerdrucksachen
- Gutscheine
- Diplomarbeiten
- Hochzeitskarten
- Hochzeitszeitungen
- Einladungen
- Eintrittskarten
- Mailings
- Aufkleber
- T-Shirts
- Autobeschriftungen
- Banner
- Fahnen

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Metzgerei & Partyservice **Maurer**
mmmh... regional und lecker

Nur bei uns aus eigener Schlachtung!

ANGEBOT

VOM 11.08.23 BIS 17.08.2023

SCHLEMMERROLLE vom Schwein	100 g	**1,29 €**
Kesselfrische **MAULTASCHEN** aus eigener Herstellung	100 g	**1,19 €**
KRÄUTERLYONER	100 g	**1,39 €**
KRUSTENSCHINKEN	100 g	**1,49 €**
BIERSCHINKEN	100 g	**1,49 €**
Fränkische **GRILLBRATWÜRSTE**	100 g	**1,39 €**
BAYRISCHER WURSTSALAT	100 g	**1,39 €**

Wir machen Urlaub vom 14.–26.08.2023 in Adelsheim
Wir sind trotzdem wie gewohnt für Sie
in unserer Filiale Merchingen
im Dorfladen Jagsthausen und Rosenberg da.

Schweine von Maurer, Feßbach · Rind von Schmitt, Osterburken

Besuchen Sie uns im Internet: www.metzger-maurer.de

Metzgerei Maurer | Merchingen 06297 448 | Adelsheim 06291 1308

Besen „Zum Kolbe“ is back

WIR MÖCHTEN SIE GERNE WIEDER VERWÖHNEN

ab Do., 10.8., bis auf Weiteres
jeden Do. (ab 16 Uhr) und So (ab 11 Uhr)

Auf Ihren Besuch freut sich das Kolbe-Team

Seckach-Waidachshof · Tel. (0 62 91) 41 63 50 · www.zum-kolbe.de

Pizzeria La Calabrisella

Wettgasse 1 · 74743 Großeicholzheim
Telefon (0 62 93) 9 28 63 53

Dienstag–Freitag und Sonntag 11.00–13.30 Uhr
Dienstag–Sonntag 17.00–22.00 Uhr · Montag Ruhetag

Angebot: Familienpizza (40 cm)
mit 4 Auflagen, 1 Fl. Cola, gem. Salat **18,00 €**

Pizza Spinat-Mozzarella 7,50 € · **Pizza Lachs 8,00 €** (je 30 cm)
Pizza Junior (30 cm) mit Salami, Vorderschinken, Mais, Spiegelei **7,50 €**

Bojo's Schrotthandel

Handel mit Metallen aller Art.

Langenelzer Straße 41 · 69427 Mudau
Tel. bis ca. 16 Uhr (01 52) 04 96 89 35
danach (0 62 84) 2069752
E-Mail: tammy1970@gmx.de

JOHLI

JOHLI Maschinenbau GmbH

Vom Schmiedefeuer zum Laserstrahl

Warum arbeiten Sie eigentlich nicht bei uns?

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort in Vollzeit:

MAG-Schweißer/in (m/w/d)

Wir suchen Kolleg*innen (m/w/d)
- die ihren Job lieben
- die gerne im Team arbeiten
- die selbständig denken und handeln
- die motiviert sind
- die bereit zur Weiterbildung sind

Das bieten wir Ihnen:
- einen Platz in einem super Team
- einen sicheren Arbeitsplatz
- attraktive Vergütung
- interne und externe Fortbildungen
- Kindergartenzuschuss, bAV und VWL

Überzeugen Sie uns mit Ihrer Bewerbung davon, dass Sie der/die Beste sind für den Job. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Senden Sie diese bitte - gerne per Mail - an:

JOHLI Maschinenbau GmbH

Draisstraße 6 · 74838 Limbach · Telefon: 06287 / 9204-0
E-Mail: bewerbungen@johli.com · www.johli.com

OKW GEHÄUSE SYSTEME

www.okw.com

Wir suchen ab sofort...

EINRICHTER (M/W/D),

2-Schichtbetrieb, unbefristet in Vollzeit

IHRE AUFGABEN
- Einrichten von CNC-Fräsmaschinen
- Fertigen von kleineren bis mittleren Losgrößen
- Herstellen von Vorrichtungen
- Vertretung der Schichtleitung

IHRE QUALIFIKATION
- abgeschlossene Ausbildung mit Erfahrung in einem Metallberuf
- Kenntnisse bei der Erstellung von CNC-Programmen von Vorteil

Interesse?
JETZT BEWERBEN!

OKW Gehäusesysteme GmbH
Friedrich-List-Str. 3 | 74722 Buchen
Telefon: 06281/404-359
Personalabteilung@okw.com

SUZUKI

Autohaus Ralph Müller OHG

Suzuki-Vertragshändler

Service:
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
info@autohaus-mueller.de

Verkauf:
Odenwaldblick 9
74847 Obrigheim
Telefon (0 62 62) 927 86 10
frank.fuchslocher@autohaus-mueller.de

www.autohaus-mueller.de

Anzeigen ganz einfach per E-Mail aufgeben:

anzeigen@henn-bauer.de

Hier lebe ich – hier kaufe ich ein!

Flughafentransfer | Krankenfahrten
Privatfahrten | Kurierfahrten
Schülerfahrten | Dialyse-, Chemo- und Bestrahlungsfahrten

Krankenfahrten Krämer

Krankenfahrten Krämer GmbH

Waldstraße 21
74850 Schefflenz

Telefon 06293 8891
Telefax 06293 95864

info@krankenfahrten-kraemer.de
www.krankenfahrten-kraemer.de

JOHLI

JOHLI Maschinenbau GmbH

Vom Schmiedefeuer zum Laserstrahl

Warum arbeiten Sie eigentlich nicht bei uns?

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort in Vollzeit:

CNC-Fräser/in (m/w/d) für 5-Achs-Bearbeitung

Wir suchen Kolleg*innen (m/w/d)
- die ihren Job lieben
- die gerne im Team arbeiten
- die selbständig denken und handeln
- die motiviert sind
- die bereit zur Weiterbildung sind

Das bieten wir Ihnen:
- einen Platz in einem super Team
- einen sicheren Arbeitsplatz
- attraktive Vergütung
- interne und externe Fortbildungen
- Kindergartenzuschuss, bAV und VWL

Überzeugen Sie uns mit Ihrer Bewerbung davon, dass Sie der/die Beste sind für den Job. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Senden Sie diese bitte - gerne per Mail - an:

JOHLI Maschinenbau GmbH

Draisstraße 6 · 74838 Limbach · Telefon: 06287 / 9204-0
E-Mail: bewerbungen@johli.com · www.johli.com